

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

5

THEMA 1:

Brexit-Gesetzentwürfe

THEMA 2:

Steuerreformen in Japan
und den Niederlanden

THEMA 3:

Reform des Deutschen
Corporate Governance Kodex

LOEBA
TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie diese Zeilen lesen, hat das britische Parlament voraussichtlich über das Brexit-Abkommen mit der EU abgestimmt. Für den Fall eines negativen Ergebnisses hat die Bundesregierung zwei Gesetzentwürfe verabschiedet, mit deren Hilfe unerwünschte Rechtsfolgen eines unregulierten Brexits vermieden werden sollen.

Passend zur Adventszeit hat das Finanzgericht Köln zur Lohnsteuer im Fall von Absagen zu einer Betriebsfeier Stellung genommen. Danach sind die Kosten der Feier nicht nur auf die erschienenen Teilnehmer, sondern auf die angemeldeten Gäste aufzuteilen. Somit erhöhen Absagen nicht die Lohnsteuer der Feiernden. Die Finanzverwaltung hat allerdings gegen das Urteil Revision eingelegt und so bleibt die endgültige Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

Zu diesen und weiteren Themen wünschen wir Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und dann frohe Weihnachtstage sowie alles Gute für ein erfolgreiches Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LOEBA-Team

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Brexit-Gesetzentwürfe zur Vermeidung unerwünschter Rechtsfolgen	4
Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von 6 %	5
Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer mit Gehaltsumwandlung	5
Wertermittlung für die private Nutzung eines Geschäftswagens	6
Berücksichtigung finaler Auslandsverluste im Inland	6
Einkünftekorrektur bei grenzüberschreitenden Konzernbeziehungen europarechtswidrig	6
Niederlande: Steuerplanung 2019	7
Japan: Steuerreform 2018	7
Betriebsveranstaltung: Berechnung des Kostenanteils pro Teilnehmer	8
Sofortiger Lohnzufluss bei Ausgabe von Tankgutscheinen für mehrere Monate	9
Vorsteuerabzug auch bei Briefkastenadresse	9
Verlustberücksichtigung beim Verkauf wertloser Aktien	9
RECHT	10
Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsreisen	10
Arbeitsvertragliche Ausschlussfristen und Mindestlohn	11
JAHRESABSCHLUSS	11
Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex	11
Prüfungsschwerpunkte von ESMA und DPR für 2019	11
KURZNACHRICHTEN	13
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	14
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – Geschäftsführer HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2018 UND 2019

Dezember

- 31.12.2018** Maßnahmen zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2018 und steuerlichen Effekten für 2018
- 31.12.2018** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2015 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern
- 31.12.2018** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2017, wenn die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt werden
- 31.12.2018** Offenlegung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2018** Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für 2017
- 31.12.2018** Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

Januar

- 31.01.2019** Ein ins EU- oder EWR-Ausland gezogener Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2018 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind.

Februar

- 11.02.2019** Antrag auf Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen 2019
- 15.02.2019** Übermittlung der DEÜV-Jahresmeldung 2018 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- 15.02.2019** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2019 bei voraussichtlich geringeren Gewinnen
- 16.02.2019** Einreichung des Entgeltnachweises für 2018 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- 28.02.2019** Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen für 2018 an das zuständige Finanzamt
- 28.02.2019** Mitteilung von Basisangaben sowie selbst erzeugter und verbrauchter umlagepflichtiger Strommengen an Verteilnetzbetreiber

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Unternehmen

Unternehmen

Steuerpflichtige

Offenlegungspflichtige
Unternehmen

Unternehmen des produzierenden
Gewerbes
Konzernunternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

Ins Ausland gezogene Gesellschafter
von Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerpflichtige

Arbeitgeber

Gewerbesteuerpflichtige

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Eigenversorger und Eigenerzeuger

Für Unternehmen mit Bezug zu Großbritannien

Das Brexit-Steuerbegleitgesetz soll die steuerrechtlichen Folgen des Brexits abmildern bzw. vermeiden. Dazu gehören insbesondere die in der nebenstehenden Spalte genannten Maßnahmen.

Durch den Brexit kann es dazu kommen, dass deutsche Gesellschafter für die Verbindlichkeiten ihrer britischen Gesellschaft mit Verwaltungssitz in Deutschland unbegrenzt und persönlich haften.

Zur Haftungsvermeidung erforderliche Umstrukturierungen sollen durch eine Gesetzesänderung erleichtert werden.

Brexit-Gesetzentwürfe zur Vermeidung unerwünschter Rechtsfolgen

Zur Vermeidung von Härtefällen hat das Bundesfinanzministerium am 9.10.2018 einen Gesetzentwurf über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union vorgestellt. Damit sollen die Rechtsfolgen einer Einordnung Großbritanniens als Drittstaat abgemildert und durch den Brexit ausgelöste steuerschädliche Vorgänge vermindert bzw. vermieden werden. Dazu gehören

- die Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in den Fällen, in denen Unternehmensteile bzw. -anteile von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden,
- die Verhinderung der zwingenden Auflösung eines Ausgleichspostens, der aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte zur Vermeidung der sofortigen Besteuerung stiller Reserven gebildet wurde,
- die Vermeidung der Folgen einer schädlichen Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen im Rahmen der sog. Riester-Rente sowie
- die Verhinderung des Wegfalls der ersatzlosen Stundung im Falle einer Wegzugsbesteuerung.

Weiterhin gibt es einen Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vom 12.10.2018. Dieser befasst sich vor allem mit der Vermeidung möglicher negativer Folgen für Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft nach britischem Recht, die ihren Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Betroffen davon sind insbesondere die Gesellschaften in Form einer „private company limited by shares“ (Limited oder Ltd.). Grundsätzlich werden diese Gesellschaften mit dem Brexit nicht mehr als Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Deutschland anerkannt. Die hieraus resultierende persönliche und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter soll durch ein Gesetz vermieden werden.

Hierfür soll neben den bisher schon geltenden Alternativen des Umwandlungsgesetzes, wie beispielsweise der Verschmelzung auf eine andere Gesellschaft, zusätzlich die Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft ermöglicht werden. Auf diese Weise könnte die persönliche und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter der betroffenen Limited relativ unkompliziert vermieden werden.

Hinweis:

Die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen mildern kurzfristig die Konsequenzen des Brexits ab. Es ist aber nicht absehbar, ob es nicht doch zu einem ungeordneten Brexit kommt oder ob die derzeit in den Verhandlungen über den Austritt diskutierten Übergangszeiträume gewährt werden bzw. was die längerfristigen Folgen des Brexits sind. Wir raten daher dringend dazu, sich kurzfristig hinsichtlich langfristig nachhaltiger Lösungen beraten zu lassen.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von 6 %

Erfolgen Steuerzahlungen später als 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres, werden Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 % erhoben. Bereits mehrfach haben wir berichtet, dass der Bundesfinanzhof insbesondere für Zeiträume ab dem 1.4.2015 schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des hohen Zinssatzes hat.

Am 3.9.2018 beschloss der Bundesfinanzhof, dass die 6%ige Verzinsung auch schon für Zeiträume ab 2012 verfassungsrechtlich bedenklich ist. Diesmal hatten die Richter über Zinsen für eine „Aussetzung der Vollziehung“ einer Steuerzahlung zu entscheiden. Die Berechnung erfolgt wie bei Nachzahlungszinsen mit einem jährlichen Zinssatz von 6 %.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit dieses Zinssatzes steht immer noch aus. Daher sollte gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen, die in der Regel gemeinsam mit der Steuerfestsetzung erfolgt, Einspruch eingelegt werden. Gleiches gilt bei Festsetzung von Aussetzungszinsen. Im Falle einer positiven Entscheidung des obersten Gerichts werden die Zinsen dann nachträglich herabgesetzt.

Außerdem sollte unter Berufung auf die Beschlüsse des Bundesfinanzhofs die Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheids beantragt werden, damit die Zinsen bis zur Entscheidung über den Einspruch nicht gezahlt werden müssen. Eine eventuelle spätere Nachzahlung der Zinsen erfolgt unverzinslich.

Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer mit Gehaltsumwandlung

Eine arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wird von der Finanzverwaltung grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn die Pensionszusage vor Vollendung des 60. Lebensjahres erteilt wird und das Dienstverhältnis bei Erteilung noch mindestens zehn Jahre besteht. Diese Grundsätze wendet die Finanzverwaltung auch auf Versorgungszusagen an, die durch eine Entgeltumwandlung des Gesellschafter-Geschäftsführers finanziert werden.

Der Bundesfinanzhof entschied am 7.3.2018, dass die Erdienbarkeit im Falle einer fremdüblichen Entgeltumwandlung unerheblich ist, da der Arbeitnehmer die betriebliche Altersversorgung durch Verzicht auf sein laufendes Gehalt selbst finanziert. Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall finanziell nicht belastet.

Weiterhin hat der Bundesfinanzhof festgelegt, dass eine wertgleiche Umstellung des Durchführungsweges einer bestehenden Versorgungszusage nicht zur erneuten Erdienbarkeitsprüfung führt. Im Urteilsfall verblieb der bereits erdiente Versorgungsbetrag („past service“) in der Pensionszusage, während für den „future service“ der Durchführungsweg auf die rückgedeckte Unterstützungskasse umgestellt wurde. Eine Erhöhung der Zusage erfolgte nicht.

Das Urteil wird seitens der Finanzverwaltung noch nicht allgemein angewendet. Mögliche Gestaltungen sollten deshalb durch eine verbindliche Auskunft abgesichert werden.

Für alle Steuerpflichtigen

In einem aktuellen Beschluss hält das Gericht die 6%ige Verzinsung von Steuernachzahlungen für Zeiträume ab 2012 für verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu steht noch aus.

Gegen Zinsbescheide sollte daher Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden.

Für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer wird steuerlich nur anerkannt, wenn sie noch erdienbar ist.

Laut Bundesfinanzhof scheidet die Erdienbarkeitsprüfung für eine Pensionszusage mit Entgeltumwandlung aus.

Auch eine Umstellung des Durchführungsweges führt nicht zu einer erneuten Erdienbarkeitsprüfung.

Für Unternehmer und Unternehmen

Die Kostendeckelung für den Wert der Privatnutzung eines Firmenwagens beträgt bei der 1%-Methode 100% der jährlichen Fahrzeugkosten.

Eine Begrenzung auf z.B. 50% der Kosten ist unzulässig.

Für Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten

Eine Berücksichtigung ausländischer Verluste in Deutschland scheidet regelmäßig wg. entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen aus.

Laut Europäischem Gerichtshof müssen jedoch finale Verluste ausländischer Betriebsstätten in Deutschland abziehbar sein. Eine endgültige Klärung der Thematik steht allerdings noch aus.

Für Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften

In Deutschland ist generell eine Erhöhung der Einkünfte bei nicht fremdüblichen Preisen mit verbundenen ausländischen Unternehmen vorgesehen.

Wertermittlung für die private Nutzung eines Geschäftswagens

Der Wert der max. 50%igen privaten Nutzung eines Firmenwagens wird üblicherweise pauschal nach der sog. 1%-Methode ermittelt. Dabei werden höchstens die tatsächlich als Betriebsausgaben abgezogenen Kosten angesetzt (sog. Kostendeckelung). Die Kostendeckelung greift insbesondere dann, wenn ein Fahrzeug gebraucht gekauft wurde oder schon abgeschrieben ist.

Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung für verfassungsgemäß. Er entschied am 15.5.2018, dass auch bei einer betrieblichen Nutzung des Wagens von weniger als 100% bei Anwendung der 1%-Regelung für die Kostendeckelung die gesamten Kosten zu berücksichtigen sind. Eine Beschränkung des privaten Nutzungswerts auf z.B. 50% der Gesamtkosten des Geschäftswagens ist unzulässig.

Hinweis:

Bei gebraucht gekauften, abgeschriebenen oder wenig privat genutzten Geschäftswagen kann sich die Führung eines Fahrtenbuchs lohnen. Allerdings sind die sehr strengen Anforderungen der Finanzverwaltung für die Anerkennung eines Fahrtenbuchs zu beachten.

Berücksichtigung finaler Auslandsverluste im Inland

Grundsätzlich dürfen Verluste ausländischer Betriebsstätten die inländischen Steuern nicht mindern, wenn entsprechende Gewinne nicht der deutschen Besteuerung unterliegen. Das ist der Regelfall in den von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Ursprünglich hatte der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung jedoch einen Abzug solcher Verluste bejaht, soweit diese im Ausland endgültig nicht mehr nutzbar waren.

Mit einer Entscheidung vom 17.12.2015 vollzogen die Richter allerdings eine Kehrtwende. Danach konnten Auslandsverluste doch nicht im Inland steuermindernd genutzt werden.

Nun ist der Europäische Gerichtshof wieder zu seiner ursprünglichen Rechtsprechung zurückgekehrt. Die Entscheidung vom 12.6.2018 deutet darauf hin, dass ein Abzug finaler Verluste grundsätzlich wieder europarechtlich geboten ist. In einem aktuell anhängigen Verfahren erhält der Bundesfinanzhof die Möglichkeit, die Rechtslage für Deutschland zu klären.

Hinweis:

Steuerbescheide, die die Berücksichtigung finaler ausländischer Verluste nicht beinhalten, sollten mit Verweis auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sowie das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten werden.

Einkünftekorrektur bei grenzüberschreitenden Konzernbeziehungen europarechtswidrig

Werden in Deutschland aus Geschäften mit ausländischen Tochtergesellschaften zu niedrige Erträge erzielt, sieht das deutsche Steuerrecht eine Erhöhung der deutschen Einkünfte vor. Insbesondere betroffen sind Darlehensbeziehungen oder die Abgabe von Patronatserklärungen. Bei entsprechenden inländischen Geschäftsbeziehungen muss keine Korrektur vorgenommen werden.

Mit Urteil vom 31.5.2018 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass eine Begrenzung der Einkünftekorrektur auf grenzüberschreitende Fälle gegen das Europarecht verstößt, wenn der Steuerpflichtige wirtschaftliche Gründe für die Vereinbarung nicht fremdüblicher Preise nachweisen kann. Die deutschen Steuergesetze enthalten bisher keine solche Ausnahmeregelung für den Fall wirtschaftlicher Gründe.

Offen ist aktuell, welche wirtschaftlichen Gründe nicht fremdübliche Preise rechtfertigen können und welche grenzüberschreitenden Beziehungen erfasst sind. Die weitere Entscheidung bleibt abzuwarten.

Niederlande: Steuerplanung 2019

Im September hat die niederländische Regierung Pläne für Steueränderungen veröffentlicht, mit denen u. a. die europäische Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken umgesetzt wird.

Folgende Änderungen sind geplant und sollen voraussichtlich zum 1.1.2019 in Kraft treten:

- Die Körperschaftsteuer soll stufenweise bis 2021 von 25% auf 20,5% gesenkt werden. Für Kleinunternehmen mit einem zu versteuernden Einkommen von weniger als 200.000 € erfolgt eine Senkung auf 15 %. Im Jahr 2019 wird der jeweilige Steuersatz 24 % bzw. 19 % betragen.
- Durch Einführung einer Zinsschranke können Zinsaufwendungen nach Saldierung mit Zinserträgen künftig nur noch bis zu einer Höhe von 30% des EBITDA abgezogen werden. Die Zinsschranke gilt für Unternehmen mit einem Zinssaldo von mehr als 1 Mio. €.
- Die Möglichkeit zur Nutzung steuerlicher Verlustvorträge wird für Körperschaften ab 2019 von bisher neun auf sechs Jahre verkürzt. Verlustrückträge für ein Jahr bleiben unverändert möglich.
- Die Vergünstigung, nach der ausländische Arbeitnehmer mit speziellen Fachkenntnissen 30 % ihres Gehalts steuerfrei ausgezahlt bekommen, wird von acht auf fünf Jahre verkürzt.
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz steigt von derzeit 6 % auf 9 %.

Die endgültige Verabschiedung der steuerrechtlichen Änderungen ist für den 18.12.2018 geplant.

Japan: Steuerreform 2018

Mit Beginn des neuen Steuerjahres sind in Japan zum 1.4.2018 folgende wesentliche Änderungen der Steuerreform 2018 in Kraft getreten:

- Unternehmen können in Wirtschaftsjahren, die zwischen dem 31.3.2018 und 1.4.2021 liegen, einen Steuerabzug in Höhe von 15% (bisher 10%) der Lohn- und Gehaltssteigerungen in Anspruch nehmen. Dazu muss der Lohnaufwand im Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr durchschnittlich um mindestens 3% gestiegen sein und die inländischen Investitionen müssen mindestens 90% der Abschreibungen des jeweiligen Jahres betragen.

Laut Europäischem Gerichtshof sind wirtschaftliche Gründe für zu niedrige Preise anzuerkennen.

Die Auswirkungen der Entscheidung sind noch nicht abschließend geklärt.

Für Unternehmen mit Aktivitäten in den Niederlanden

Die niederländische Regierung plant für 2019 folgende steuerliche Änderungen:

- Senkung der Körperschaftsteuer schrittweise bis 2021
 - Einführung einer Zinsschranke
 - Begrenzung von Verlustvorträgen auf nur noch sechs Jahre
 - Begrenzung von Steuervergünstigungen für ausländische Fachkräfte auf fünf Jahre
 - Erhöhung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf 9%
- Die endgültige Verabschiedung ist für den 18.12.2018 geplant.

Für Unternehmen mit Aktivitäten in Japan

In Japan wurden folgende steuerliche Änderungen verabschiedet:

- Erhöhung des Steuerabzugs in Unternehmen mit hohen Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie Investitionen

- Abschaffung von Rückstellung für Retouren
- Angepasste Definition von Vertreterbetriebsstätten
- Senkung der „Werbungskostenpauschale“ für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
- Entschärfung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für ausländischen Vermögen
- Einführung einer Ausreisegebühr
- Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen

Für alle Unternehmen

Die Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung sind auf die tatsächlichen Teilnehmer aufzuteilen und für die Lohnsteuer ggf. um den Freibetrag von 110 € zu kürzen.

Dagegen sind laut Finanzgericht Köln die Kosten auf die angemeldeten Teilnehmer zu verteilen.

Je nach Berechnungsmethode kann auch der umsatzsteuerliche Freibetrag von 110 € über- oder unterschritten werden, was Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug hat.

Die Berechnungsmethode liegt dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vor.

- Die Möglichkeit zur Bildung von Rückstellungen für Retouren wird für steuerliche Zwecke ab dem 1.4.2021 abgeschafft. Bereits gebildete Rückstellungen sind bis 2030 schrittweise zu reduzieren.
- Ab 2019 gilt eine an die internationalen Regelungen angepasste Definition für Vertreterbetriebsstätten. Vor allem bestehende Kommissionärsstrukturen sollten überprüft und ggf. angepasst werden.
- Bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit sinkt die jährliche Werbungskostenpauschale ab 2020 um ca. 15%.
- Die im Jahr 2017 eingeführte Regelung, die zur Belastung im Ausland gelegenen Vermögens mit Erbschaft- und Schenkungsteuer führt, wurde entschärft. Zu beachten ist, dass es zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Japan und Deutschland gibt.
- Ab dem 7.1.2019 muss jeder Ausreisende eine Ausreisesteuer in Höhe von 1.000 Yen (ca. 7,60 €) zahlen. Sie erfasst Japaner wie Touristen gleichermaßen und dient der Finanzierung der Olympischen Sommerspiele 2020.
- Unternehmen mit einem Eigenkapital von über 100 Mio. Yen müssen ihre Steuererklärungen für Zeiträume ab dem 31.3.2020 elektronisch an die Finanzbehörden übermitteln.

Betriebsveranstaltung: Berechnung des Kostenanteils pro Teilnehmer

Seit dem 1.1.2015 ist gesetzlich geregelt, dass die anteiligen Kosten einer Betriebsveranstaltung als Zuwendungen an die Arbeitnehmer zu deren Arbeitslohn gehören. Dabei sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die Kosten der Veranstaltung auf die tatsächlichen Teilnehmer zu verteilen. Die Zuwendungen sind je Arbeitnehmer um einen Freibetrag von 110 € für maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr zu kürzen.

Das Finanzgericht Köln entschied am 27.6.2018 entgegen der obigen Auffassung der Finanzverwaltung, dass die Kosten durch die Anzahl der angemeldeten und nicht der erschienenen Teilnehmer zu teilen sind.

Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen haben auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug: Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt weiterhin die Freigrenze von 110 €. Somit wäre in unserem u. g. Beispiel der Vorsteuerabzug unter Anwendung der Verwaltungsauffassung ausgeschlossen und bei Anwendung des Finanzgerichtsurteils zulässig.

Gegen dieses Finanzgerichtsurteil ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Betroffene Fälle sollten durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten werden.

Beispiel:

Bei Gegenüberstellung der Rechtsauffassungen von Finanzverwaltung und Finanzgericht kommt man zu folgendem Ergebnis:

	Verwaltung	Finanzgericht
Angemeldete Teilnehmer	300	300
Tatsächliche Teilnehmer	270	270
Gesamtkosten	30.000 €	30.000 €
Kostenanteil je Teilnehmer	111 €	100 €

Sofortiger Lohnzufluss bei Ausgabe von Tankgutscheinen für mehrere Monate

Übergibt ein Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer einen Gutschein, hängt der Zuflusszeitpunkt des Arbeitslohns davon ab, bei wem der Gutschein einzulösen ist:

- Einlösung beim Arbeitgeber: Lohnzufluss bei Einlösung
- Einlösung bei einem Dritten: sofortiger Lohnzufluss

Wenn der Arbeitnehmer bei Hingabe des Gutscheins nur Waren oder Dienstleistungen, aber keine Barauszahlung verlangen kann, liegt ein Sachbezug vor. Dieser bleibt steuerfrei, wenn die Summe aller Sachbezüge die monatliche Freigrenze von 44 € nicht überschreitet.

Übergibt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehrere Tankgutscheine im Wert von z.B. jeweils 44 € gleichzeitig, fließt der Arbeitslohn sofort bei Hingabe zu, auch wenn nach Vorgabe des Arbeitgebers nur ein Gutschein pro Monat eingelöst werden darf. Da die Summe der Gutscheine 44 € übertrifft, scheidet die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze aus und der geldwerte Vorteil ist in voller Höhe zu versteuern. Dies entschied das Finanzgericht Sachsen am 9.1.2018.

Ein monatlicher Zufluss liegt dagegen nicht vor, wenn der Arbeitnehmer eine Tank-/Gutschein-karte erhält, auf der monatlich nur der vereinbarte Betrag von z.B. 44 € freigeschaltet wird.

Vorsteuerabzug auch bei Briefkastenadresse

Nach dem Umsatzsteuergesetz müssen Unternehmer in Rechnungen den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers angeben. Fehlen diese Angaben, kann der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Seit einiger Zeit ist diesbezüglich die Verwendung einer Briefkastenadresse als nicht ordnungsgemäß in der Diskussion.

Diese Rechtsauffassung hat der Bundesfinanzhof am 21.6.2018 aufgegeben. Zuvor entschied der Europäische Gerichtshof am 15.11.2017, dass für die Angabe der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers jede Art von gültiger Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, ausreichend ist.

Damit genügt die postalische Erreichbarkeit unter einer beliebigen Adresse, um die formalen Anforderungen einer Rechnung zu erfüllen. Der leistende Unternehmer muss an dem Ort der Adresse nicht zwingend wirtschaftlich tätig sein.

Verlustberücksichtigung beim Verkauf wertloser Aktien

Große Unternehmensinsolvenzen führen immer wieder dazu, dass Aktien plötzlich wertlos werden – zuletzt bei SolarWorld, Air Berlin oder ALNO Küchen. Aktionäre konnten ihre hierbei erlittenen Verluste in der Vergangenheit jedoch häufig steuerlich nicht nutzen. Die Finanzbehörden erkannten private Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur an, wenn der erzielte Preis höher als die Kosten des Verkaufs war. In vielen Fällen übersteigen aber die Gebühren der Bank den Erlös aus dem Verkauf der Aktien. Diese Fälle hat die Finanzverwaltung bisher als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten angesehen und den Veräußerungsverlust in voller Höhe steuerlich nicht berücksichtigt.

Für Arbeitgeber

Der Zeitpunkt des Lohnzuflusses bei der Ausgabe von Gutscheinen richtet sich danach, bei wem dieser einzulösen ist:
– Arbeitgeber: bei Einlösung

– Dritte: bei Hingabe

Die Sachbezugsfreigrenze von 44 € pro Monat ist auf Sachgutscheine anwendbar.

Die Übergabe mehrerer Gutscheine in einem Monat wird trotz einer zeitlich gestreckten Verwendungsmöglichkeit zusammengefasst und kann zur Überschreitung der Sachbezugsfreigrenze führen.

Monatlich aufladbare Gutschein-karten sind dagegen eine anerkannte Alternative.

Für alle Unternehmer

Die Verwendung einer Briefkastenadresse durch den leistenden Unternehmer hat bisher den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers gefährdet.

Der Bundesfinanzhof akzeptiert jetzt die Verwendung von Briefkastenadressen für den Vorsteuerabzug.

Für Privatpersonen

Private Aktionäre insolventer Unternehmen konnten Verluste aus dem Verkauf der Aktien bislang nicht beim Finanzamt geltend machen, wenn die Kosten des Verkaufs höher als die erzielten Erlöse waren.

Dies hat der Bundesfinanzhof zugunsten der Steuerpflichtigen geändert.

Wertlose Aktien sollten daher nicht aus dem Depot ausgebucht, sondern verkauft werden.

Die steuerliche Berücksichtigung solcher Veräußerungsverluste in den Steuerbescheinigungen der Vergangenheit sollte überprüft werden.

Für Arbeitgeber

Ein Arbeitnehmer reiste auf Veranlassung des Arbeitgebers aus betrieblichen Gründen nach China.

Laut Bundesarbeitsgericht sind die tatsächlich erforderlichen Reisezeiten vom Verlassen der heimatlichen Wohnung bis zur Ankunft am auswärtigen Zielort als Arbeitszeiten zu vergüten.

Arbeitsvertragliche Regelungen zur Vergütung der Reisezeit sollten entsprechend überprüft werden.

Der Bundesfinanzhof entschied dagegen am 12.6.2018, dass Aktieninhaber entsprechende Verluste auch dann geltend machen können, wenn die Kosten des Verkaufs höher als die erzielten Erlöse sind.

Aktionäre sollten daher wertlose Aktien nicht aus dem Depot ausbuchen lassen, sondern verkaufen. Wird die Aktie nicht mehr an der Börse gehandelt, wäre beispielsweise ein Verkauf an die depotführende Bank oder an einen Angehörigen denkbar. Dann ist eine Verrechnung der Verluste mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen möglich.

Außerdem sollte geprüft werden, ob solche in der Vergangenheit angefallenen Veräußerungsverluste in den Verlustverrechnungstopf bei der Bank eingestellt und dort verrechnet bzw. fortgeführt wurden. Aufgrund der bisher anderen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung könnte dies unterblieben sein. Hier sollte eine Berücksichtigung bei der Einkommensteuer beantragt werden, wenn noch keine Steuerbescheide ergangen oder diese noch änderbar sind. Dies ist nach Ansicht der Richter ausnahmsweise auch ohne die Vorlage einer Verlustbescheinigung der Bank möglich.

RECHT

Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsreisen

Das Bundesarbeitsgericht hat sich am 17.10.2018 zu der Frage geäußert, inwieweit Reisezeiten als Arbeitszeiten zu vergüten sind.

In dem Urteil war der Arbeitnehmer bei einem Bauunternehmen beschäftigt und musste auf wechselnden Baustellen im In- und Ausland arbeiten, u. a. auch in China. Der Tarifvertrag für das Baugewerbe war auf das Arbeitsverhältnis anwendbar. Der Arbeitgeber buchte für die Hin- und Rückreise nach China auf Wunsch des Arbeitnehmers statt eines Direktfluges in der Economyclass einen Flug in der Businessclass mit Zwischenstopp in Dubai. Der Arbeitgeber zahlte für die Reisetage die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung für jeweils acht Stunden täglich. Unabhängig hiervon wurde die Arbeitszeit im Ausland vergütet. Mit seiner Klage verlangte der Arbeitnehmer Vergütung für weitere 37 Stunden mit der Begründung, die gesamte Reisezeit vom Verlassen seiner Wohnung bis zur Ankunft am auswärtigen Zielort sei als Arbeitszeit zu vergüten, ebenso der Zeitaufwand für die Rückreise.

Das Bundesarbeitsgericht urteilte nun, dass die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers seien und deshalb die Reisezeiten in der Regel wie Arbeitszeiten zu vergüten seien. Erforderlich seien dabei aber lediglich die Reisezeiten bei Nutzung eines Fluges in der Economyclass. Da im konkreten Fall hierzu keine Feststellungen getroffen wurden, hob das Bundesarbeitsgericht das Urteil auf und verwies es zur Feststellung der tatsächlich erforderlichen Reisezeiten des Arbeitnehmers an das Landesarbeitsgericht zurück.

Bisher ist der genaue Wortlaut der Begründung der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts noch nicht bekannt. Arbeitgeber mit Arbeitszeitregelungen, die betrieblich veranlasste Reisezeiten mit weniger als den tatsächlich erforderlichen Reisezeiten vergüten, sollten sich jedoch darauf einstellen, dass derartige Regelungen in Zukunft nicht mehr wirksam sind.

Arbeitsvertragliche Ausschlussfristen und Mindestlohn

Das Bundesarbeitsgericht hat am 18.9.2018 die bisherige Rechtsprechung zur Wirksamkeit arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen bestätigt.

Das Gericht hatte über eine Klausel zu entscheiden, nach der sämtliche beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht werden. Der Arbeitnehmer, der mehr als den Mindestlohn verdiente, verlangte eine Entschädigung für noch nicht gewährten Urlaub. Der Arbeitgeber berief sich auf die Ausschlussklausel und verweigerte die Zahlung.

Das Bundesarbeitsgericht hat der Klage des Arbeitnehmers stattgegeben, da die Ausschlussklausel gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße. Sie sei nicht klar und verständlich, weil sie den gesetzlichen Mindestlohn nicht aus dem Anwendungsbereich der Ausschlussklausel ausnehme. Dies gelte zumindest für Arbeitsverträge, die nach dem 1.1.2015 abgeschlossen worden seien.

Arbeitgeber sollten bestehende Arbeitsverträge entsprechend anpassen, da sich die Unwirksamkeit nicht nur auf die Fälle beschränkt, in denen es zur Anwendung des Mindestlohngesetzes kommt, sondern insgesamt eine Unwirksamkeit anzunehmen ist.

Für Arbeitgeber

Die Parteien stritten über arbeitsvertragliche Ausschlussklauseln.

Solche Klauseln sind unwirksam, falls sie keine Ausnahmen für Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz vorsehen.

Betroffen sind auch Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern, die mehr als den Mindestlohn verdienen.

JAHRESABSCHLUSS

Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 6.11.2018 den Entwurf eines grundlegend überarbeiteten Deutschen Corporate Governance Kodex veröffentlicht. Ziel der Reform ist es, die Relevanz und Akzeptanz des Kodex bei Unternehmen und Investoren zu erhöhen. Hierfür soll der Kodex verschlankt, neu strukturiert und lesbarer gemacht werden.

Materielle Neuregelungen betreffen insbesondere Empfehlungen zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und zu Vorstandsvergütungen.

Der Entwurf des Kodex ist auf der Website der Regierungskommission veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Neufassung des Kodex soll Mitte 2019 veröffentlicht werden.

Für börsennotierte Unternehmen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex soll 2019 reformiert werden, um seine Relevanz und Akzeptanz bei Unternehmen zu erhöhen.

Prüfungsschwerpunkte von ESMA und DPR für 2019

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, kurz: ESMA) hat mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (kurz: DPR) die gemeinsamen Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Abschlüsse des Geschäftsjahres 2018 von kapitalmarktorientierten Unternehmen veröffentlicht. Dies sind:

1. Spezielle Fragestellungen aus der Anwendung des IFRS 15 – Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen

ESMA und DPR haben ihre Prüfungsschwerpunkte für Abschlüsse des Geschäftsjahres 2018 bekannt gegeben (siehe nebenstehende Spalte).

Die Prüfungen können über die Schwerpunkte hinaus auf weitere Aspekte ausgedehnt werden.

-
2. Spezielle Fragestellungen aus der Anwendung des IFRS 9 – Finanzinstrumente
 3. Anhangangaben zu den zu den erwarteten Auswirkungen aus der Implementierung von IFRS 16 – Leasingverhältnisse

Zudem hat die DPR folgende nationale Prüfungsschwerpunkte bekannt gegeben:

4. Konzernlagebericht, insbesondere die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage entsprechend dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit
5. Segmentberichterstattung unter besonderer Berücksichtigung der unternehmensinternen Berichterstattung

Zu beachten ist, dass bei jedem kapitalmarktorientierten Unternehmen der Gegenstand der DPR-Prüfung weiterhin individuell festgelegt wird. Es erfolgt also keine Beschränkung auf die vorstehend genannten Schwerpunkte.

Hinweis:

Eine ausführliche Darstellung der Prüfungsschwerpunkte 1. bis 3. kann auf der Website der ESMA abgerufen werden, während die DPR ihre nationalen Prüfungsschwerpunkte 4. und 5. auf ihrer Website konkretisiert.

KURZNACHRICHTEN

- Hongkong, seit Langem einer der führenden Finanzstandorte, ist erst seit dem 1.7.2017 an die Einhaltung internationaler Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung gebunden. Seitdem sammeln dortige Finanzinstitute Informationen von Bürgern, die in den 75 Staaten ansässig sind, mit denen Hongkong entweder Doppelbesteuerungsabkommen hat oder die mit Hongkong ein gesondertes Abkommen zum Austausch von Informationen schließen wollen. Auch mit Deutschland ist ein automatischer Austausch der seit dem 1.7.2017 gesammelten Daten geplant.

- Im Jahr 2017 hatte das Bundesfinanzministerium die Regelungen zur Umsatzsteuerfreiheit von Warenlieferungen über ausländische Konsignationslager verschärft (siehe Ausgabe 5/2017, Seite 8). Jetzt wurde die Nichtbeanstandungsregelung, wonach Unternehmer für ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe nach der bisherigen Verwaltungsauffassung verfahren dürfen, bis Ende 2019 verlängert (Bundesfinanzministerium vom 31.10.2018). Hintergrund für die erneute Verlängerung sind die sog. „quick fixes“, auf deren Basis zum 1.1.2020 eine europaweite Vereinfachung für Konsignationslager eingeführt werden soll.

- Nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ zum 1.10.2017 können Lebenspartner ihre eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Gleichgeschlechtliche Ehepaare können dann rückwirkend ab 2001 (frühestens ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Lebenspartnerschaft) die Zusammenveranlagung beantragen, auch wenn die Lebenspartner vor dem 18.7.2013 bestandskräftig einzeln veranlagt wurden (Finanzgericht Hamburg vom 31.7.2018).

- Das Legen eines Hauswasseranschlusses fällt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ und unterliegt damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Anschluss durch das Versorgungsunternehmen oder einen Dritten hergestellt wird (Bundesfinanzhof vom 7.2.2018).

- Das Bundesfinanzministerium und der US-amerikanische Internal Revenue Service stehen in Verhandlungen zum regelmäßigen Austausch der zukünftigen länderbezogenen Berichte multinationaler Konzerne, der sog. Country-by-Country Reports. Vorab wurde für im Jahr 2016 beginnende Geschäftsjahre ein kurzfristiger Austausch vereinbart, um schnellstmöglich die internationale steuerliche Transparenz zu erhöhen (Bundesfinanzministerium vom 16.8.2018).

- Der Bundestag hat das Gesetz für eine Weiterentwicklung des Teilzeitrechts (sog. Brückenteilzeit) am 23.11.2018 passieren lassen. Ab dem 1.1.2019 besteht somit für Mitarbeiter von Unternehmen mit mehr als 200 Mitarbeitern ein Rechtsanspruch auf eine Arbeitszeitreduzierung für einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren. Für kleine Unternehmen existieren Sonderregelungen.

Deutschland plant einen automatischen Austausch der seit dem 1.7.2017 von Finanzinstituten in Hongkong gesammelten Daten.

Für grenzüberschreitende Warenlieferungen in ein Konsignationslager wurde die Nichtbeanstandungsregelung bis Ende 2019 verlängert.

Nach der Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen können gleichgeschlechtliche Ehepaare unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend ab 2001 die Zusammenveranlagung beantragen.

Das Legen eines Hauswasseranschlusses unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%.

Deutsche und US-amerikanische Behörden tauschen länderbezogene Berichte multinationaler Konzerne, sog. Country-by-Country Reports, aus.

Das Gesetz zur sog. Brückenteilzeit wurde endgültig verabschiedet.

Das Gesetz über die Musterfeststellungsklage ist in Kraft getreten.

Bei Tätigkeiten im europäischen Ausland muss dort die Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts mittels der sog. A1-Bescheinigung nachgewiesen werden. Ansonsten drohen empfindliche Strafen.

- Das Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage ist zum 1.11.2018 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher in den Fällen verbessert werden, in denen es eine Vielzahl von gleichartig geschädigten Verbrauchern gibt.
- Werden Arbeitnehmer oder Unternehmer im Ausland beruflich tätig, müssen sie dort unabhängig von der Dauer des Aufenthalts nachweisen können, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist. Hierfür gilt innerhalb der Europäischen Union sowie in den Ländern Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz das sog. A1-Bescheinigungsverfahren. Kann die A1-Bescheinigung im Ausland nicht kurzfristig vorgelegt werden, drohen dort Verwarnungen oder empfindliche Strafen.

EUROPA AKTUELL

AUDIT ONLY FIRMS – Lösung oder Irrweg?

Ausgehend von den jüngsten Bilanzskandalen in England und vor dem Hintergrund des EU-Fitness-Checks mehren sich in der Wirtschaftspresse, aber auch im Berufsstand, die Hinweise, dass eine neue Regulierungsrunde für die Abschlussprüfung bevorstehen könnte.

Insbesondere die krachende Insolvenz um den britischen Baudienstleisters Carillion PLC hat die Diskussion in Gang gebracht. Der harte Vorwurf an den Berufsstand lautet, dass letztlich alle großen Prüfungsgesellschaften involviert waren und erhebliche Gebühren berechnet haben – es aber letztlich zu keinen durchgreifenden Besserungen oder frühzeitigen Warnungen an die Stakeholder des Unternehmens gekommen ist.

Die Branche sieht sich daher genötigt, erneut Vorschläge zur Überwindung der Erwartungslücke im Prüfungswesen zu machen. Im Folgenden sei lediglich der Vorschlag der sogenannten AUDIT ONLY FIRMS besprochen. Aus England kommt der Vorschlag einer strikten Trennung von Prüfung und Beratung, dies jedoch nicht in der Funktion, sondern bereits in der Zulassung bzw. Lizenz der Prüfungsfirmen und -praxen: sog. AUDIT ONLY FIRMS.

Ein solcher Ansatz ist strikt zu unterscheiden von einer harten Trennung von Prüfung und Beratung im identischen Mandat. Auch der ebenfalls auftauchende Begriff der multi-disciplinary firms hat letztlich nichts zu tun mit der Frage der angebotenen Dienstleistungen. In Zukunft wird eine sinnvolle Methodik der Abschlussprüfung auf einem multidisziplinären Ansatz beruhen.

So sehr die Trennung von Prüfung und Beratung im PIE-Segment bereits Fakt ist, so sehr muss sie für die privaten und mittelstän-

dischen Unternehmen strikt abgelehnt werden, da die Fragestellung in beiden Segmenten diametral unterschiedlich ist. Bei den Privatunternehmen ist die umfassende begleitende Rolle des Prüfers gefragt. Eine Trennung von Prüfung und Beratung, insbesondere Steuerberatung, würde in diesem Segment die Beratungskosten extrem erhöhen.

Schließlich stellt sich die Frage, ob ein AUDIT ONLY-Modell überhaupt ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept darstellt. Dies ist weitgehend zu verneinen. Zum einen kann angenommen werden, dass derart in ihrer Tätigkeit eingeeengte Firmen deutlich an Attraktivität für den Berufsnachwuchs verlieren. Der weiterhin notwendige multidisziplinäre Prüfungsansatz würde infrage gestellt sein und die Prüfungsqualität sinken. Auch würden sich Kapazitätsauslastungsprobleme abzeichnen, sodass ohne deutliche Erhöhung der Honorare die Prüfungsunternehmen wirtschaftlich nicht überlebensfähig wären.

AUDIT ONLY würde zu einer deutlich höheren Konzentration im Prüfermarkt führen, als dies bisher schon der Fall ist. Das kann letztlich keiner wollen!



Professor Dr. W. Edfried Schneider
President Accountancy Europe
Geschäftsführer HLB Deutschland

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Rückblick



Seit 18 Jahren verwandeln wir unsere Büroräume jeweils für einen Abend in eine Kunstgalerie. Gemeinsam mit fast 250 Gästen konnten wir die ausgestellten Bilder, Fotos und Objekte sowie die Live-Performance genießen und erleben. **Esther Tschudin** widmete ihre Kunst dem Alltag und zeigte Bilder von Alltagsgegenständen. **Michael Vester** verstand es, in seinen Werken die Malerei und die Fotografie miteinander zu verbinden. Mit gegenständlichen, expressiven Gemälden auf Rost und Leinwand warb **Hans-Jürgen Vogt** um die Gunst der Besucher, während **Ania Dziejewska** eine phantastisch anmutende Installation aus 2000 vertikal gesetzten, tropfenartigen Elementen zur Ausstellung beitrug. Eine Mischung aus Malerei und Fotografie mit den Themen „Berlin zur blauen Stunde“ und „U-Bahn Abgänge“ von **Rosa Lachenmeier** waren ebenso Gegenstand der Gespräche wie kleine, intensive Collagen von **Madame Pipa** oder die Fotos von **Sabine Theil** und **Elke Fischer**, die zusammen ihre Reise mit einem Containerschiff von Basel nach Antwerpen dokumentierten. Vor den Augen unserer Gäste entstand zur Musik von **George Ricci** ein zwölf Meter breites Bild in dunkler Nacht.



Veranstaltungshinweis (Voranzeige)

■ LOEBA Aktuell: Betriebsprüfung

Aufgrund der vermehrten Anfragen sowie der sehr positiven Resonanz einer vorangegangenen Veranstaltung ist es uns gelungen, zwei ausgewiesene Experten für alle Themen rund um die Betriebsprüfung zu gewinnen. Am **7. März 2019** stellt Herr **Schmitt** von der DATEV die Möglichkeiten dar, die auf Seiten der Mandanten bestehen. Anschließend wird Herr **Zimmermann** von der Finanzverwaltung gewohnt praxisnah aufzeigen, wie Betriebsprüfer ihre Ergebnisse ermitteln und aktuelle Themen (z.B. zu ersten Erkenntnissen bei der Kassennachschau) erläutern. Selbstverständlich werden die Referenten auch wieder die hoffentlich zahlreichen Fragen der Zuhörer beantworten. Über den genauen Startzeitpunkt dieser Veranstaltung, die wie gewohnt in unserem Seminarraum stattfinden wird, informieren wir Sie in Kürze bzw. stellen diese Information auf unserer Homepage bereit.

■ Umsatzsteuer Aktuell

Im **Mai 2019** wird es deutschlandweit erstmals eine Umsatzsteuerveranstaltung der **HLB Umsatzsteuerexperten** geben. Thematisiert werden dabei die aktuellen Umsatzsteuerrechtsprechungen der vergangenen Wochen und Monate. Auch in unserem Haus wird diese Veranstaltung stattfinden. Über den genauen Termin werden wir Sie rechtzeitig informieren.



WIR BETREUEN SIE PERSÖNLICH

Als eigentümergeführte, mittelständische Beratungsgesellschaft betreut die LOEBA seit 1970 Unternehmen und Privatpersonen in nahezu allen wirtschaftlichen Belangen. Wir beraten Privatpersonen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen, Verbände sowie Mandanten aus dem öffentlichen Sektor. Und das bundesweit.

Unsere Mandanten arbeiten immer mit einem festen Ansprechpartner zusammen, der ihre Anforderungen genau kennt. Wir beraten umfassend, individuell, bedarfsorientiert und vorausschauend, damit unsere Mandanten maßgeschneiderte Lösungen erhalten. Unsere hochqualifizierten mehr als 65 Mitarbeiter beherrschen das gesamte moderne Beratungsspektrum in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie der Treuhandtschaft. Dabei sind wir spezialisiert auf grenzüberschreitende Sachverhalte nach Frankreich oder der Schweiz.

Eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Erfahrungsaustausch finden sowohl national als auch international mit unseren in- und ausländischen Kollegen von HLB Deutschland bzw. HLB International (in 130 Staaten) statt.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung.

LOEBA Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Wallbrunnstraße 24
79539 Lörrach
Telefon +49 (0)7621-4098-00
Telefax +49 (0)7621-4098-98
info@loeba.de
www.loeba.de

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 30.11.2018